VERORDNUNG (EG) Nr. 323/98 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1998

über die Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 6. Dezember 1996 betreffend Protokoll 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 75/98 [4], regelt die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

Für das Jahr 1998 ist das in Teil IV des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Protokolls 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgesehene Kontingent zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 werden auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen im Rahmen der dort festgelegten jährlichen Kontingente die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.
[2] ABl. L 345 vom 31. 12. 1996, S. 78.
[3] ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.
[4] ABl. L 7 vom 13. 1. 1998, S. 3.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Bezeichnung	Kontingente	Anwendbarer Zollsatz
09.0764	ex 1806 1806 20 1806 31 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln des KN-Codes 1806 10	5 500 t	35,15 Ecu/100kg